

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.

— **Maschinenausleihstationen** —

Vom 5. November 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für den Wirtschaftszweig volkseigene Maschinenausleihstationen, Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke der MAS folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

Plangrundlagen für die Prämienzahlung

§ 1

(1) Voraussetzung zur Prämierung ist die Erfüllung und Übererfüllung folgender Arbeitspläne:

für die MAS:

der Arbeitsplan für Feldarbeiten,
 der Arbeitsplan für Druscharbeiten,

für die Spezial Werkstätten und Motoreninstandsetzungswerke:

der Arbeitsplan für Generalüberholungen.

Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle gezahlt, wenn die nachfolgenden Planaufgaben oder Bedingungen ebenfalls erfüllt sind:

- a) die planmäßige Einhaltung des Kassenplanes (Plan 95 des Betriebsplanes),
- b) die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität gemäß Plan 53 des Betriebsplanes,
- c) die Fertigstellung des Gesamtumfanges der beauftragten Investitionen, gemäß Plan 22 des Betriebsplanes,
- d) die Einhaltung des Finanzplanes in bezug auf das geplante Ergebnis,
- e) die Einhaltung des Finanzplanes in bezug auf den Richtsatzplan,
- f) die Erfüllung und Übererfüllung des Planes 73 (Selbstkostensenkung).

(2) Da die Aufteilung des Finanzplanes auf Quartale oder Arbeitsperioden nicht möglich ist, wird als weitere Bedingung für die Prämienzahlung die Forderung gestellt, daß die Verbindlichkeiten (abzüglich Richtsatzplankredit) nicht höher sind als die Forderungen.

§ 2

Bewertung

Die Prämien werden in voller Höhe nach der Prämientabelle gezahlt, wenn die zusätzlich genannten Pläne oder Bedingungen ebenfalls erfüllt

sind. Die Bewertungen sind deshalb in Prozenten auszudrücken und haben wie folgt zu geschehen:

1. Für die Bewertungszeiträume 1. Januar bis zum 31. Mai und 1. Januar bis zum 31. August:
 - a) Wird der Arbeitsplan erfüllt oder übererfüllt, der Kassenplan eingehalten und die Bedingungen über die Verbindlichkeiten erfüllt, so ist die Prämie in voller Höhe nach der Prämientabelle zu zahlen.
 - b) Die Bedingung, daß die Verbindlichkeiten abzüglich Richtsatzplankredit nicht höher sind als die Forderungen, muß in jedem Fall gewährleistet sein. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung entfällt die Prämienzahlung.
 - c) Bei Nichterfüllung des Kassenplanes ist der errechnete Prämien-Prozentsatz um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung des Kassenplanes zu kürzen.
2. Für den Bewertungszeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember:
 - a) Wird der Arbeitsplan erfüllt oder übererfüllt und werden die zusätzlich genannten Pläne ebenfalls erfüllt, ist die Prämie in voller Höhe nach der Prämientabelle zu zahlen.
 - b) Wird der Arbeitsplan erfüllt oder übererfüllt und werden zwei oder mehr der zusätzlich genannten Pläne nicht erfüllt, entfällt die Prämienzahlung.
 - c) Bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität ist der errechnete Prämien-Prozentsatz um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.
 - d) Bei Nichterfüllung der beauftragten und eingeplanten Investitionen ist der errechnete Prämien-Prozentsatz um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.
 - e) Bei Nichterfüllung des Finanzplanes in bezug auf das Ergebnis ist der errechnete Prämien-Prozentsatz um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.
 - f) Bei Nichteinhaltung des Richtsatzplanes ist der errechnete Prämien-Prozentsatz um 1% für jedes Prozent der Nichteinhaltung zu kürzen.
 - g) Bei Nichterfüllung der geplanten Selbstkostensenkung ist der errechnete Prämien-Prozentsatz um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.

§ 3

Prämierung besonderer Leistungen der in der Tabelle nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals

Zum § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung kann ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 20% der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Dieser Betrag ist nicht gleichmäßig auf die in Frage kommenden Personen aufzuteilen. Er dient zur Auszeichnung derjenigen Angestellten, die einen besonderen Beitrag zur Erreichung der Übererfüllung der Pläne geleistet haben. Der Beitrag kann nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden.